



POLITISCHE GEMEINDE EGGERSRIET

POLIZEIREGLEMENT

POLIZEIREGLEMENT der Gemeinde Eggersriet

1. Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Gefährdungs- und Störungsverbot	<u>Art. 1</u> Es ist untersagt, die Gesundheit, Ruhe, Sicherheit, den Frieden und das Eigentum Dritter durch Staub, Rauch, Russ, lästige Dünste, Gase oder Erschütterungen zu gefährden oder zu stören.
Allgemeines Lärmverbot	<u>Art. 2</u> Es ist untersagt, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen oder dergleichen Lärm zu verursachen, der durch zumutbare Vorkehrungen oder durch rücksichtsvolles Benehmen vermieden werden kann. Landwirtschaftliche Maschinen sind unter bestmöglicher Einhaltung des allgemeinen Lärmverbotes einzusetzen. Dieses Verbot gilt auch für Tatbestände, für welche diese Verordnung besondere Bestimmungen enthält. Zur Durchsetzung dieses Verbotes in der Nähe von Kirchen, Friedhöfen, Altersheimen, Schulen und dergleichen, können vom Gemeinderat besondere polizeiliche Vorschriften erlassen werden.
Vermeidung übermässiger Einwirkungen durch das Gewerbe	<u>Art. 3</u> Gewerbliche Arbeitsvorgänge, welche auf die Rechtssphäre Dritter übermässig einwirken, sind soweit möglich in Räumen auszuführen, die eine unzumutbare Belästigung Aussenstehender ausschliessen. Wo trotzdem durch Maschinen und Apparate übermässige Einwirkungen auf die Nachbarschaft festgestellt werden, sowie bei gewerblichen Arbeitsvorgängen, die nur im Freien ausgeführt werden können, sind alle zumutbaren Massnahmen zur Vermeidung oder zur Verminderung übermässiger Belästigung Dritter zu treffen. Solange nicht alle nach dem jeweiligen Stand der Technik zumutenden Massnahmen zur Vermeidung oder zur Verminderung übermässiger Belästigung in sachgemässer Weise getroffen werden, können die betreffenden Arbeiten untersagt werden. Arbeitsvorgänge, die nach dem Stand der Technik unvermeidlich sind, aber trotz allen zumutbaren Massnahmen eine übermässige Belästigung Dritter zur Folge haben, sind auf andere Weise, insbesondere durch geeignete zeitliche Beschränkung oder Staffelung der Arbeiten erträglich zu gestalten. Baumaschinen und Baugeräte (Trax, Kompressor, Betonmischer, Vibrationsmaschinen u. ä.) dürfen nur von Montag bis Freitag, und zwar von 06.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr betrieben werden. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung erteilen oder Einschränkungen verfügen. Beim Betrieb von Heubelüftungen dürfen gegenüber dem nächstgelegenen Wohnhaus folgende Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden: nachts 45 dB, tags 55 dB.

Schiesszeiten	<p><u>Art. 4</u> Die Schiesszeiten in den Schützenständen sind auf die Zeit von 10.15 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 19.00 Uhr zu beschränken. Pro Jahr dürfen an Sonntagen nebst dem eidgenössischen Feldschiessen höchstens drei Schiessanlässe (Wett- und Übungsschiessen) durchgeführt werden.</p>
Garten- und Hausarbeiten	<p><u>Art. 5</u> Die Benützung von Rasenmähern darf nur werktags und in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr erfolgen.</p> <p>Mit Motoren angetriebene Hilfsgeräte sind mit ausreichenden Schalldämpfern zu versehen.</p>
Sprengen mit Explosionsstoffen	<p><u>Art. 6</u> Das Sprengen mit Explosionsstoffen ist nur mit polizeilicher Bewilligung und unter Anwendung aller durch die Umstände gebotenen Sicherheitsmassnahmen gestattet.</p>
Ausbreiten von Jauche und Mist	<p><u>Art. 7</u> Es ist verboten, an Wochenenden (Samstag/Sonntag) oder am Vortag eines Feiertages sowie tagsüber an heissen Sommertagen Jauche und Mist innerhalb der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen von Eggersriet und Grub SG auszubreiten.</p>

2. Benützung des öffentlichen Grundes

Gesteigerter Gemeingebrauch	<p><u>Art. 8</u> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der öffentlichen Strassen, Wege, Plätzen, Anlagen und des übrigen für den Gemeingebrauch bestimmten Eigentums bedarf einer gemeindamtlichen Bewilligung. Bei Staatsstrassen ist das Baudepartement als kantonale Strassenaufsichtsbehörde zuständig.</p>
Verunreinigung	<p><u>Art. 9</u> Es ist verboten, Abfälle auf öffentlichen Grund zu werfen oder zu deponieren. Verkäufer von Esswaren an Passanten können verpflichtet werden, an geeigneten Stellen Abfallbehälter anzubringen, wenn dies geboten erscheint, um die Verunreinigung öffentlichen Grundes durch Abfälle zu vermeiden.</p>
Wiederverwertung von Altmaterial	<p><u>Art. 10</u> Das zur Wiederverwertung bereitgestellte Altmaterial darf nicht von Unbefugten weggenommen oder eingesammelt werden.</p>
Reklameeinrichtungen auf öffentlichem Grund	<p><u>Art. 11</u> Der Gemeinderat kann Privaten (Einzelpersonen oder Gesellschaften) gegen Entrichtung einer Entschädigung das Recht einräumen, Reklameeinrichtungen und Bekanntmachungen aller Art an Anschlagstellen auf öffentlichem Grund (einschliesslich Bauwände und Bauhütten) während einer bestimmten Vertragsdauer anzubringen. Auf Dauer ausgerichtete Reklameeinrichtungen dürfen nur bewilligt werden, wenn das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.</p>

Handel auf öffentlichem Grund
Art. 12
Für den Handel mit Waren aller Art darf öffentlicher Grund nur mit gemeindamtlicher Bewilligung benützt werden.

3. Tierhaltung und Tierschutz

Hundehaltung
Art. 13
Es ist verboten, Hunde in Friedhöfen, Kirchen, öffentliche Gebäude und Lebensmittel-Ladenlokale sowie in solche Ladenlokale und öffentliche Anlagen mitzunehmen, die vom Gemeinderat mit einem Hundeverbot belegt sind.

In Wirtschaften, Wirtschaftsgärten, Wildschutzgebieten und öffentlichen Anlagen (wie z. B. Kinderspielplätze), die nicht mit Hundeverbot belegt sind, müssen Hunde an der Leine geführt werden.

Es steht den Wirten frei, das Mitbringen von Hunden in ihre Lokale zu verbieten.

Haustiere
Art. 14
Haustiere sind so zu halten, dass die Öffentlichkeit und die Nachbarschaft nicht belästigt werden.

Haustiere, die von einer Hautkrankheit befallen sind, dürfen nicht frei laufen gelassen werden.

4. Strafen und Massnahmen

Haft und Busse, Verweis
Art. 15
Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Geldbussen von Fr. 5.— bis Fr. 300.— oder mit Haft bis zu zehn Tagen bestraft, sofern nicht das eidgenössische oder das kantonale Recht andere Strafen vorsieht. Beide Strafen können miteinander verbunden werden.

In geringfügigen Fällen tritt bei erstmaliger Zuwiderhandlung anstelle einer Geldbusse der schriftliche Verweis.

Fahrlässigkeit und Helferschaft
Anwendung des Schweiz. Strafgesetzbuches
Art. 16
Strafbar sind auch die fahrlässigen Zuwiderhandlungen und die Helferschaft.

Im Übrigen finden die Art. 101 bis 109 des Schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung.

Strafen gegen Jugendliche
Art. 17
Gegen Jugendliche ausgefallte Strafen sind dem Inhaber der elterlichen Gewalt zu melden.

Massnahmen
Art. 18
Mit der Strafe kann die Auflage verbunden werden, den polizeiwidrigen Zustand, welcher Anlass zur Bestrafung bot, innert bestimmter Frist zu beseitigen. Eine solche Anordnung kann auch dann erlassen werden, wenn von einer Strafe abgesehen wird.

Wird die Frist nicht eingehalten, so lässt der Gemeinderat den gesetzwidrigen Zustand auf Kosten und Gefahr des Fehlbaren beseitigen.

In dringenden Fällen kann diese Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes auf Kosten und Gefahr des Fehlbaren ohne Fristansetzung unverzüglich erfolgen.

Kosten Art. 19
Dem Fehlbaren werden die Kosten der Ausfertigung und Zustellung der Strafverfügung auferlegt.

Bewilligung Art. 20
Soweit nach diesem Reglement Bewilligung zu erteilen sind, ist der Gemeinderat zuständig.

Die Erteilung solcher Bewilligung kann befristet und mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

Gebühren Art. 21
Für Entscheide über die Erteilung polizeilicher Bewilligung, welche das vorliegende Reglement vorsieht, sowie für Bewilligungen zur Benützung des öffentlichen Grundes im Sinne von Art. 10, 14 und 22 dieses Reglementes können nach einem vom Gemeinderat im kantonalen Rahmen zu erlassenen Tarif Gebühren erhoben werden.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkraftsetzung Art. 22
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Justiz- und Polizeidepartement in Kraft.

9034 Eggersriet, 6. März 1978

NAMENS DES GEMEINDERATES EGGERSRIET

Der Gemeinamann
P. Schnetzer

Der Gemeinderatsschreiber
F. Manser

Öffentliche Auflage vom 16. Juni bis 17. Juli 1978, abgeänderter Art. 13 zusätzlich vom 13. Oktober bis 13. November 1978.

Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen genehmigt.

St. Gallen, 12. Dezember 1978

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT DES
KANTONS ST. GALLEN

Der Regierungsrat
F. Schlegel